

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0415/15</b>	<b>Datum</b> 08.09.2015
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	29.09.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.10.2015	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	29.10.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Neufassung der Jugendamtssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter – Hr. Kracht	Unterschrift AL – Fr. Dr. Arnold
--------------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

## **Begründung:**

Mit der Neufassung der Jugendamtssatzung werden die in der Präambel aufgeführten Änderungsgesetze berücksichtigt und die Satzung auf den Stand der aktuellen Rechtsgrundlagen gebracht. So ist die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst worden, es hat eine Novellierung des KiFöG LSA stattgefunden und das Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist abgeschafft worden.

Im Weiteren hat eine für die Jugendamtssatzung maßgebliche Änderung der Hauptsatzung mit § 7 Abs. 1b durch die Festlegung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder mit 15 Personen und der beratenden Mitglieder mit 21 Personen Eingang gefunden.

Zudem sollte bereits durch Beschluss des Jugendhilfeausschuss Nr. Juh020-07 (VI)15 die Stellvertreterregelung für Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung entsprechend der Stellvertreterregelung der Jugendhilfeausschussmitglieder angepasst werden. Dem wird mit der Neufassung der Jugendamtssatzung genüge getan.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes aus Gründen der rechtlichen Klarstellung, dass mit der Neufassung der Jugendamtssatzung die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung (UA JHP) grundsätzlich nicht öffentlich stattfinden.

§ 71 SGB VIII i.V.m. § 7 KJHG LSA trifft keine Aussage über die Durchführung des UA JHP in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, sondern überlässt Einzelheiten der Regelung in der Jugendamtssatzung. Die Jugendamtssatzung hatte dazu bisher keine Regelung getroffen und es war „geübte Praxis“, dass der UA JHP sich daran orientierte, ob die Drucksache oder das Thema mit der/dem er sich zu befassen hatte, dem Jugendhilfeausschuss in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung vorlag.

Diese „Praxis“ erweist sich nach dem Sinn und Zweck der Einrichtung eines Unterausschusses als nicht rechtskonform und steht auch nicht im Einklang mit den sonstigen gesetzlichen Vorgaben zur Sitzungstätigkeit von Unterausschüssen, so dass es einer Festlegung hierzu in der Jugendamtssatzung bedarf, welche diese Gesetzeslücke/-unsicherheit schließt:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 KJHG LSA bereitet der UA JHP die Beschlussfassung für den JHA vor. Dies bedeutet, dass die (vertrauliche) Vorberatung durch den UA JHP ausschließlich für den JHA bestimmt ist. Dementsprechend haben u.a. das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt in seiner Jugendamtssatzung und der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass Unterausschüsse inkl. der Unterausschuss Jugendhilfeplanung nichtöffentlich tagen. Dadurch entfällt selbstverständlich auch die öffentliche Bekanntmachung einer Tagesordnung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz – und damit die Voraussetzungen für eine öffentliche Behandlung im UA JHP – werden dann als gegeben angesehen, wenn

- die gegenständliche Drucksache bzw. Information schon öffentlich im JHA behandelt worden ist (und etwa in den UA JHP zur erneuten Thematisierung zurückverwiesen wird) oder
- der JHA einzelne Themen durch expliziten Beschluss in den UA JHP zur dortigen Vorbereitung in öffentlicher Beratung gibt.

Ohne das Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen berät der UA JHP in nicht öffentlicher Sitzung.

Die sonstigen Änderungen der Satzung ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Jugendamtssatzung

Anlage 2 – Synopse der Jugendamtssatzung